

**2117/AB**  
Bundesministerium vom 24.07.2020 zu 2130/J (XXVII. GP)  
**bmafj.gv.at**  
Arbeit, Familie und Jugend

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.332.764

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2130/J-NR/2020

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre und weitere haben am 26.05.2020 unter der **Nr. 2130/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kabinettpersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben ist.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

### Zur Frage 1

- *Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
  - *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
  - *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
  - *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*

- Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?
- Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
  - Wenn ja, welche?
- Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
  - Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, können für den Stichtag 15. Mai 2019 keine Angaben gemacht werden.

Folgende Personen – mit Ausnahme der Sekretariats- und Kanzleikräfte sowie des Kraftfahrpersonals – waren mit Stichtag 15. Mai 2020 in meinem Kabinett beschäftigt:

Name	Funktion	Neuaufnahme
Binder Claus, Mag.	Stellvertretender Kabinettschef	
Gruber Severin, Dr. LL.M.WU	Referent	Neuaufnahme
Kitzler Betina, Mag.(FH) MBA	Referentin	Neuaufnahme
Landrichtinger Eva, Mag.	Kabinettschefin	
Nagl Harald, Mag.(FH)	Referent	
Rupp Herbert	Stellvertretender Kabinettschef Pressesprecher	Neuaufnahme
Schimpl Ursula, Bakk.	Referentin	
Schrittwieser Margret, LL.M.	Referentin	Neuaufnahme
Zeilinger Maria, MA	Referentin	Neuaufnahme

Darüber hinaus waren in meinem Kabinett zum Stichtag 15. Mai 2020 insgesamt zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst beschäftigt, wobei jeweils bereits vor der Angelobung ein Beschäftigungsverhältnis zum Bund bestand. Außerdem waren zum Stichtag 15. Mai 2020 fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Sekretariatskräfte beschäftigt. Eine dieser Sekretariatskräfte war aus dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten dienstzugeteilt. Bei den vier übrigen Sekretariatskräften handelte es sich um Neuaufnahmen.

In meinem Kabinett wurden zum Stichtag 15. Mai 2020 weder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Arbeitsleihverträge beschäftigt noch bestanden weitere Dienstzuteilungen von anderen Ressorts oder öffentlichen Arbeitgebern.

## Zur Frage 2

- Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)
  - als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?
  - Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?
  - als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?
    - Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?
  - Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
    - Wenn ja, welche?
  - Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
    - Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, können für den Stichtag 15. Mai 2019 keine Angaben gemacht werden.

Der Generalsekretärin Bernadett Humer, MSc im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend waren mit Stichtag 15. Mai 2020 folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet:

Name	Funktion	Neuaufnahme
Hirner David, Mag.	Verwaltungspraktikant	Neuaufnahme
Pongratz Alexandra, BA, MBA	Referentin	

Darüber hinaus waren im Generalsekretariat zum Stichtag 15. Mai 2020 keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden weder Arbeitsleihverträge noch Dienstzuteilungen von anderen Ressorts oder öffentlichen Arbeitgebern.

**Zu den Fragen 3 und 5**

- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?
- Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBI. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, gibt es keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett dem Ressort angehören.

Insgesamt gehörten acht Personen vor Ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett anderen Ressorts an. Eine Person war davor im Büro des Generalsekretärs im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Eine Person war zuvor im Kabinett der Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend. Sechs Personen gehörten zuvor dem Bundeskanzleramt an.

**Zu den Fragen 4 und 6**

- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?
- Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBI. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, gibt es keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat dem Ressort angehörten.

Generalsekretärin Bernadett Humer, MSc im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend sowie eine Mitarbeiterin des Generalsekretariats gehörten zuvor dem Bundeskanzleramt an (Sektion Familie und Jugend).

### Zur Frage 7

- Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?

Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts und vier Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Kabinetts gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett keinem anderen Ressort an.

Eine Person des Generalsekretariats gehörte vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat keinem anderen Ressort an.

### Zur Frage 8

- Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministerium?
  - Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
  - Sind/Waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
    - Wenn ja, seit wann genau?
    - Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - Wenn nein, weshalb nicht?
  - Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter\_innen angesammelt?

Mag. Claus Binder war zum Stichtag 15. Mai 2020 neben seiner Funktion im Kabinett provisorisch mit der Leitung der Abteilung I/7 – EU-Koordination betraut. Mag. (FH) Harald Nagl war zum Stichtag 15. Mai 2020 neben seiner Funktion im Kabinett mit der Leitung der Abteilung II/8 – Fahrtbeihilfen, Freifahrten, Schulbuchaktion und Familienbesteuerung betraut. Die Mitarbeiter waren nicht karenziert. Durch eine klare Arbeitsaufteilung wird allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt. Durch das in den Sonderverträgen der Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter festgelegte Sonderentgelt bzw. durch die für die entsprechende Bewertungsgruppe vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

**Zur Frage 9**

- Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?
  - Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
  - Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?
  - Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
    - Wenn ja, seit wann genau?
    - Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - Wenn nein, weshalb nicht?
  - Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter\_innen angesammelt?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, können für den Stichtag 15. Mai 2019 keine Angaben gemacht werden.

Mit Stichtag 15. Mai 2020 gab es keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Kabinett, die gleichzeitig eine Funktion oder einen Arbeitsplatz "in der Linie" eines anderen Ministeriums hatten.

**Zur Frage 10**

- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?
  - Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
  - Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
    - Wenn ja, seit wann genau?
    - Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - Wenn nein, weshalb nicht?
  - Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter\_innen angesammelt?

Die Generalsekretärin Bernadett Humer, MSc im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ist auch Leiterin der Sektion II – Familie und Jugend (nicht karenziert). Durch eine klare Arbeitsaufteilung wird allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt.

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt Generalsekretärinnen und Generalsekretären eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehaltes gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Durch dieses fixe Monatsentgelt gelten gemäß § 74 Abs. 1 VBG 1948 alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen des Vertragsbediensteten als abgegolten.

### Zur Frage 11

- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?
  - Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
  - Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?
  - Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
    - Wenn ja, seit wann genau?
    - Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - Wenn nein, weshalb nicht?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBI. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, können für den Stichtag 15. Mai 2019 keine Angaben gemacht werden.

Mit Stichtag 15. Mai 2020 gab es im Generalsekretariat keine Bediensteten, die gleichzeitig eine Funktion oder einen Arbeitsplatz "in der Linie" eines anderen Ministeriums hatten.

### Zur Frage 12

- Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?
  - Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?
  - In welchen Ministerien "gingen" diese jeweils?
  - Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
    - Wenn ja, seit wann genau?
    - Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - Wenn nein, weshalb nicht?

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBI. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, können für den Stichtag 15. Mai 2019 keine Angaben gemacht werden.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 gehörte eine Person des Ressorts dem Kabinett des Bundesministers für Finanzen und eine weitere Person dem Kabinett der Bundesministerin für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt an. Es handelte sich dabei um Dienstzuteilungen.

### **Zu den Fragen 13, 14 und 15**

- Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?
  - Generalsekretär\_in
  - Generalsekretär\_in Stv
  - Sektionschef\_in
  - Sektionschef\_in Stv
  - Gruppenleiterjn
  - Gruppenleiter\_in Stv
  - Abteilungsleiter\_in
  - Abteilungsleiter\_inn Stv
- Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, Grl, Grl Stv, Al, Al Stv) Ihres Ressorts bestellt?
  - Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?
  - Von welchem Minister/ welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?
  - Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?
  - Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?
    - Wenn ja, wann jeweils?
  - Wie viele andere Kandidat\_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?
    - Wurden anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?
    - Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?
      - Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?
- In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinett Ihres Ressorts tätig waren:
  - Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts ?
    - Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.
  - Wie viele andere Kandidat\_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?

- *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
  - *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend wurde durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet. Seit diesem Zeitpunkt wurde nur die Besetzung der Generalsekretärin vorgenommen.

Weiters wird festgehalten, dass eine weitere Aufschlüsselung der jeweiligen Stellvertretungen nicht erfolgen kann, da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die üblicherweise aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen wird oder sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

#### **Zur Frage 16**

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*
  - *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
  - *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
  - *Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karez bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?*
  - *Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?*
    - *Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?*
    - *Wenn nein, warum nicht?*

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren im Ressort insgesamt 16 Personen karenziert. Von diesen 16 karenzierten Personen gingen zum Stichtag drei Personen einer Nebenbeschäftigung nach. Wie oben beschrieben ist eine Angabe von Gründen in Zusammenhang mit einem Karenzurlaub nicht zwingend. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob jene drei Bediensteten die Karenz aufgrund ihrer Nebenbeschäftigung beantragt haben.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

